

# Mensch+Recht

Nr. 5

Juni 1982

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Verfahren gegen die Schweiz in Strassburg

## Die Schweiz vor Gericht

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat in zwei Verfahren gegen die Schweiz den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen. Damit hat die höchste europäische Instanz für die Wahrung der Menschenrechtskonvention darüber zu befinden, ob die Schweiz in diesen Fällen die Konvention verletzt hat.

In beiden Verfahren wurden die Beschwerdeführer vom Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), Ludwig A. Minelli, vertreten. Wenn man weiss, wie schwierig es nur schon ist, ein Verfahren vor der Menschenrechtskommission in Strassburg definitiv anhängig machen zu können, kann man ermes- sen, wie ungleich viel schwieriger es sein muss, damit auch vor den Gerichten zu kommen. Denn der Beschwerdeführer selbst oder sein Vertreter hat keinerlei Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob der Gerichtshof eingeschaltet wird. Darüber befindet die Europäische Menschenrechtskommission ganz allein – es sei denn, der beteiligte Staat verlange seinerseits die Einschaltung des Gerichtshofes.

Bislang ist die Europäische Menschenrechtskommission erst vier Mal gegen die Schweiz vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezogen:

- im Fall Schiesser, wo es um die Frage ging, ob der Untersuchungsbeamte im Kanton Zürich («Bezirksanwalt») ein Haftrichter im Sinne der Menschenrechtskonvention sei. In jenem konkreten Falle hatte der Gerichtshof entschieden, die Konvention sei nicht verletzt; das ist bisher der einzige Fall gegen die Schweiz, in welchem das Gericht ein Urteil gesprochen hat;

- im Fall Minelli, wo es darum geht, ob ein Gericht dann, wenn eine Anklage wegen Verjährung nicht mehr beurteilt werden kann, dem Angeklagten Gerichtskosten und Entschädigungszahlungen an die Privatankläger auferlegen darf; der Fall ist noch hängig, und es wird erwartet, dass der Gerichtshof noch in diesem Jahr eine Verhandlung durchführen wird;

- im Fall Sutter, wo die Frage zu beurteilen ist, ob das Militärkassationsgericht der Schweiz öffentlich verhandeln und sein Urteil öffentlich verkünden muss; der Fall ist vor kurzem vor den Gerichtshof gebracht worden;

- im Fall Steiner/Zimmermann, die sich darüber beklagen, dass das Schweizerische Bundesgericht in einem Enteignungsprozess vom 18. Mai 1977 bis zum 15. Oktober 1980 – also drei Jahre und fünf Monate lang – völlig untätig geblieben ist.

An allen vier Fällen war oder ist die SGEMKO beteiligt, sei es, dass ihr Generalsekretär – wie im Fall Schiesser – den Anwalt des Beschwerdeführers beraten und vor der Menschenrechtskommission unterstützt hat –, sei es, dass er selber der Beschwerdeführer ist, oder sei es, dass er die Beschwerdeführer, wie in den beiden letzteren Fällen, direkt in Strassburg vertritt.

Aus diesen Darlegungen kann man ersehen, wie *wirksam* die Tätigkeit der SGEMKO im Bereich der *Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz* ist.

Dabei geht es – es sei wieder einmal gesagt – nicht darum, die Schweiz mit solchen Verfahren «anzugreifen». Es geht darum, den Anspruch, den die Schweiz erhebt, nämlich ein freiheitlicher Rechtsstaat zu sein, auch dort durchzusetzen, wo einzelne ihrer Behörden zum Nachteil dieses Prinzips entschieden haben. ●

Zum Geleit

## Rückstand

Die Schweiz befindet sich – europäisch gesehen – im Rückstand: Sie ist im Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention ins Hintertreffen geraten: Noch immer hat sie die Konvention nicht in ihrem ganzen Bestande ratifiziert. So fehlt die definitive Unterschrift der Schweiz unter dem (ersten) Zusatzprotokoll und dem Protokoll Nr. 4. Diese beiden Zusatzprotokolle wollen vor allem das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bildung, das Recht auf freie und geheime Wahlen, das Recht, sich in einem Lande, in welchem man sich rechtmässig aufhält, frei bewegen und seinen Wohnsitz frei wählen zu können, das Recht jedes Land, auch sein eigenes, verlassen zu dürfen, garantieren. Ausserdem enthält das Protokoll Nr. 4 auch eine Garantie gegen die Ausweisung eigener Staatsangehöriger und gegen die Kollektivausweisung von Ausländern.

Schwierigkeiten bereiten hier die Landgemeindeg Kantone, weil dort die Wahlen in offenem Mehr und nicht geheim erfolgen; Probleme gibt es auch mit der Ausländergesetzgebung der Schweiz, deren Regelung in der Abstimmung vom 6. Juni gescheitert ist.

Der Bundesrat ist offensichtlich der Meinung, den Ratifikationsantrag an das Parlament erst stellen zu können, wenn diese Hindernisse beseitigt sind.

Wir halten diese Politik des Abwartens für *verfehlt*. Nur das *Sichtbarmachen* des Rückstandes durch eine Debatte im Parlament wird den notwendigen Bewusstwerdungsprozess in Gang setzen können, der zur Erzielung von Fortschritten auf diesem Gebiete erforderlich ist. Genauso wie die Auseinandersetzung um den Beitritt zur UNO vor dem Parlament und dem Volke allein Fortschritte bringen wird, wird auch auf diesem Gebiete der Fortschritt nur erkämpft werden können, wenn man die Auseinandersetzung bewusst sucht.

Durch die Debatte im National- und Ständerat muss *offensichtlich* werden, dass wir in unserem Lande in bestimmten Teilbereichen klar *rückständig* sind. Durch die Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit muss der *Wille*, diesen Rückstand abzubauen, *gestärkt* werden. Das bernische Abwarten, bis die Früchte von selbst reifen, widerspricht der Aufgabe, die der Bundesrat von der Verfassung her hat, nämlich dieses Land zu *führen*.

Führen heisst nicht einfach, nur zu verwalten und das gerade eben noch Machbare zu tun. Führen heisst in erster Linie, die Probleme zu erkennen und Strategien zu entwickeln, um einstweilen noch unlösbare Probleme einer Lösung entgegenzuführen. ●

## Rechtsverzögerung verletzt Konventionen

Was das Bundesgericht schon verschiedentlich Kantonen und ihren Gerichten vorhalten musste, sagt nun auch die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg: Eine zu langsame Rechtsprechung verletzt die Grundrechte der Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat. *Einstimmig* ist deshalb die Europäische Menschenrechtskommission der Auffassung, dass die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt habe. Sie hat deshalb den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen; dieser wird nun definitiv ein Urteil zu sprechen haben.

Ausgelöst wurde das Verfahren durch eine Beschwerde von zwei Mietern, die in der Umgebung des Flughafens Kloten gewohnt hatten. Sie hatten vom Kanton Zürich Entschädigung für den *Fluglärm* verlangt, doch war ihr Begehren von der Eidgenössischen Schätzungskommission mit Entscheidung vom 6. Oktober 1976 abgewiesen worden. Nachdem ihnen dieser Entscheid am 7. März 1977 zugestellt worden war, reichten sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen beim Bundesgericht am 18. April 1977 - während der Ostern stehen die Fristen fünfzehn Tage lang still - Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Einen Monat später, am 18. Mai 1977, beantwortete die Schätzungskommission die Eingabe zuhanden des Bundesgerichtes, und am 24. Mai 1977 nahm auch die Baudirektion des Kantons Zürich zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde Stellung. Von diesem Augenblick an hätte das Bundesgericht den Fall entscheiden können.

Der Fall blieb aber liegen. Daran gewöhnt, dass Enteignungsverfahren beim Bundesgericht lange dauern, entschloss sich der Anwalt der Beschwerdeführer erst nach 16 Monaten, das Bundesgericht an die pendente Sache zu erinnern. Am 21. September 1978 antwortete das Bundesgericht, es hoffe, den Fall in den nächsten Monaten erledigen zu können. Erst mit dieser Antwort stellte es den Beschwerdeführern auch die Kopien der Stellungnahmen der Vorinstanzen zu.

### Zwei weitere Mahnungen

Doch der Fall blieb weiterhin in den Schubladen des Palais «Mon Repos» liegen. Noch zweimal, am 15. März 1979 und am 29. Juni 1980 mahnte der Rechtsanwalt der Beschwerdeführer das Bundesgericht.

Erst am 15. Oktober 1980 erging dann das Urteil, mit welchem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen wurde.

Somit hatte der Fall während insgesamt drei Jahren und fast fünf Monaten unbearbeitet am Bundesgericht gelegen. Die wiederholten Versicherungen des Gerichtes auf die anwaltlichen

Mahnschreiben, der Fall werde bald bearbeitet, hätten sich als leere Floskeln erwiesen.

### Beschwerde in Strassburg

Die in Lausanne so hinhaltend behandelten Beschwerdeführer riefen auf Anraten der SGEMKO die Europäische Menschenrechtskommission an und beschwerten sich dort darüber, dass ihr Grundrecht auf eine in angemessener Frist ergehende Entscheidung verletzt worden sei, wie es in Artikel 6 der Konvention niedergelegt ist.

### Wink für Anwälte

## Immer wieder mahnen

Menschenrechtskommission und Gerichtshof prüfen bei Rechtsverzögerungsbeschwerden immer auch, ob der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Anwalt zur langen Dauer beigetragen hat.

Dabei wird dem Beschwerdeführer auch angerechnet, wenn er eine zu lange Dauer nicht rechtzeitig rügt.

Es ist deshalb zu empfehlen, folgende Punkte zu beachten:

\* Möglichst wenig eigene Fristenverlängerungsgesuche einreichen.

re Ausführungen seien überflüssig; der Fall sei entscheidungsreif. Auf die von der Konvention vorgesehene Möglichkeit einer gütlichen Einigung wollten die Beschwerdeführer verzichten; sie hofften, ein Strassburger Entscheid könnte dem schweizerischen Parlament besser vor Augen führen, wie unrichtig es gewesen ist, den Antrag des Bundesrates auf wesentliche Erhöhung der Zahl der Gerichtsschreiber des Bundesgerichtes nur in stark abgeschwächter Form anzunehmen.

Die Schweiz führte im Verfahren ins Feld, das Bundesgericht in Lausanne sei chronisch überlastet. Das sei denn auch die Ursache der Verzögerung im vorliegenden Falle gewesen. Sie legte auch dar, dass die Zahl der Bundes-

\* Wenn möglich die gesetzten Fristen nicht vollständig ausschöpfen.

\* Bei unteren Gerichten nicht länger als vier Monate zuwarten, bis das Gericht wegen der Dauer ein erstes Mal angefragt wird.

\* Gegen zu lange Dauer unterer Gerichte bei den oberen Instanzen Rechtsverzögerungsbeschwerden einreichen.

\* Beim Bundesgericht immer nach mindestens sechs Monaten mahnen.

\* Menschenrechtsbeschwerde nach Strassburg immer zuerst mit der SGEMKO besprechen.

Die Menschenrechtsbeschwerde wurde innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung am 30. August 1979 bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingereicht. Dort wurde sie am 3. September 1979 registriert.

Am 6. Juli 1980 hat ein Mitglied der Kommission als Berichterstatter die Beschwerde einer ersten Prüfung unterzogen und sie dann an die Kommission weitergeleitet. Diese befasste sich elf Tage später mit der Beschwerde und beschloss, diese der schweizerischen Regierung zur Stellungnahme über die Frage der Zulässigkeit zuzuleiten. Dabei wurde der Regierung Frist bis 31. Oktober 1980 angesetzt. Am 30. Oktober 1980 ging die Stellungnahme der Regierung ein und wurde den Beschwerdeführern am 5. November 1980 mitgeteilt. Diese hatten in der Folge Gelegenheit, bis zum 5. Dezember 1980 ihre Bemerkungen dazu anzubringen. Deren Stellungnahme trägt das Datum des 4. Dezember 1980; sie ging am 8. Dezember 1980 in Strassburg ein.

Am 18. März 1981 erklärte die Kommission die Beschwerde für *zulässig* und eröffnete den Beschwerdeführern und der Regierung die Möglichkeit, sich nunmehr zur Sache selbst noch zu äussern. Die Beschwerdeführer teilten der Kommission mit, weite-

richter von 28 auf 30 erhöht worden sei, dass man die Gerichtsschreiber und -sekretäre von 24 auf 28 vermehrt habe, und dass sich das Bundesgericht ein neues Reglement gegeben habe, um die Verfahren zu beschleunigen. Sie berichtete auch, dadurch habe sich die Überlastung des Bundesgerichtes allerdings nicht abbauen lassen. Diese werde vom Gericht selbst immer noch als schwer eingeschätzt. In der Folge habe dann die Bundesversammlung die Zahl der Gerichtsschreiber und -sekretäre von 28 auf 40 erhöht; der allgemeine Personalbestand der Eidgenössischen Gerichte sei von 89 auf 119 angehoben worden. Ausserdem studiere man die Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, um den Zugang zum Bundesgericht zu erschweren.

### Keine Argumente für die Kommission

Für die Europäische Menschenrechtskommission waren alle diese Vorbringen der Schweiz keine tragfähigen Argumente. In ihrem Bericht, der von der Kommission *einstimmig* angenommen worden ist, heisst es in deutscher Übersetzung:

«Die durch die Regierung vorgetragene Argumentation in dieser Sache betont, man müsse eine objektive Rechtfertigung der langen Verfahrensdauer in der schweren Arbeitsüberla-

stung erblicken, unter der das Bundesgericht damals gelitten habe, wenn man dabei die vom schweizerischen Parlament getroffenen Massnahmen, um dieser Überlastung zu begegnen, berücksichtige.

Die Kommission verkennt nicht, dass in zahlreichen Staaten die Anzahl der den Gerichten unterbreiteten Sachen in den vergangenen Jahren einen beträchtlichen Zuwachs erfahren haben, und sie hat in der Sache Buchholz ein analoges Argument der dort betroffenen Regierung zu beurteilen gehabt... In der Sache Buchholz hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Konvention die Vertragsstaaten dazu zwingt, ihre Gerichtbarkeit so zu organisieren, dass sie der Anforderung von Artikel 6 Absatz 1, insbesondere in Bezug auf die angemessene Frist, entsprechen können. Dabei werden sie bei einem vorübergehenden Engpass dann nicht verantwortlich, wenn sie mit angemessener Schnelligkeit geeignete Massnahmen treffen, um einer solchen Ausnahmesituation zu begegnen... Auch das Bundesgericht hat Gelegenheit gehabt, zu verschiedenen Malen das Problem der Verspätung von Rechtsmittelverfahren in Abhängigkeit einer steigenden Arbeitslast der Gerichte zu beurteilen. Es hat dabei entschieden, dass die allgemeine Überlastung einer Gerichtsbarkeit diese nicht davon entbindet, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden... 1978 hat die Bundesversammlung die Zahl der Richter am Bundesgericht von 28 auf 30 und die Zahl der Gerichtsschreiber-Sekretäre von 24 auf 28 erhöht. Sie hat auch in entsprechendem Masse das Kanzleipersonal vermehrt. Diese Entscheidungen sind zu Anfang 1979 in Kraft getreten.

*Aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention:*

«Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.»

Angesichts des Ausmasses des Zuwachses der Verfahren... mussten diese Massnahmen, auch wenn sie anzuerkennen sind, von Anfang an als unzureichend erscheinen. Sie waren es in der Tat.

Durch Bundesbeschluss vom 20. März 1981, also nachdem der Entscheid in der Beschwerde Zimmermann und Steiner ergangen war, hat die Bundesversammlung die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre des

## Nachrichten aus der Waadt

### Wird die Justiz besser?

Mensch + Recht hat in der letzten Ausgabe vom Kampf des Umweltschützers Franz Weber gegen einen wildgewordenen Untersuchungsrichter berichtet. In der Zwischenzeit hat das Waadtländer Kantonsparlament ein vom Gesetz vorgesehenes «Neutrales Gericht» eingesetzt, das sich nun mit Franz Weber zu befassen hat, der die ordentlichen Gerichte wegen Befangenheit abgelehnt hat.

Das Waadtländer Kantonsgericht hat nunmehr auch eine Anordnung des wildgewordenen Untersuchungsrichters von Vevey, Jean-Daniel Tenthorez, mit der die Geschäftsbücher der Stiftung Franz Weber beschlagnahmt werden sollten, als unverhältnismässig abqualifiziert. Auch der Vorwurf gegenüber Webers Anwalt, Rudolf Schaller (Genf), dieser habe durch eine Pressekonferenz das Untersuchungsgeheimnis durchbrochen, wurde zurückgenommen.

Die SGEMKO freut sich darüber, dass in der Waadtländer Justiz lang-

sam die Gerichten angemessene Besonnenheit wieder die Oberhand zu gewinnen scheint. Es ist zu hoffen, dass es dabei bleibt, und zwar auch dann, wenn die Waadtländer Gerichte über die Klage Webers gegen den Staatsanwalt der Waadt wegen Verleumdung urteilen müssen. Staatsanwalt Roland Chatelain hatte einem Journalisten gegenüber erklärt, in Bezug auf Franz Weber sei er «leider an das Untersuchungsgeheimnis gebunden». «Würden wir erzählen, was wir von Franz Weber wissen, dann verginge ihm das Lachen».

Dazu vorerst nur soviel: Die politischen Behörden, welche Staatsanwälte und Richter zu wählen haben, trifft eine grosse Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur Personen in solche heiklen Ämter der Justiz gewählt werden, deren Charakter lupenrein ist. Parteiverdienste allein dürfen nicht den Ausschlag geben. Die Qualität des Rechtsstaates steht und fällt mit der Qualität der Magistratspersonen vorab in der Justiz. Wer charakterlich ungenügende Personen in solche Ämter wählt, unterminiert den Rechtsstaat. ●

Bundesgerichtes von 28 auf 40 und den Bestand des Personals der Bundesgerichte von 89 auf 119 Einheiten erhöht.

Diese Tatsachen weisen darauf hin, dass es sich nicht um einen vorübergehenden Engpass beim Bundesgericht gehandelt hat. Sie lassen darauf schliessen, dass die schweizerischen Behörden es versäumt haben, im richtigen Zeitpunkt die ausreichenden Massnahmen bezüglich der Organisation, des Verfahrens und des Personals des Bundesgerichtes zu treffen...

Sodann möchte die Kommission unterstreichen, dass die Konvention als grundlegendes Ziel den Schutz der Rechte der Individuen sicherstellen will, und dass Kommission und Gerichtshof für Menschenrechte berufen sind, die Beachtung dieser Rechte zu sichern (vgl. Artikel 19 der Konvention), und nicht, abzuklären, ob eine bestimmte nationale Behörde an deren Verletzung «schuld» sei.

In der vorliegenden Sache genügt es, festzustellen, dass die Dauer des Verfahrens zur Prüfung des Rekurses der Beschwerdeführer am Bundesgericht übermässig lange war, und dass sie hauptsächlich auf Handlungen oder Unterlassungen von Behörden beruht, für welche die Schweiz die Verantwortung trägt.

Die Kommission weist hier darauf hin, dass die vorliegende Sache sich von der Sache Buchholz unterscheidet, wo das Verfahren in einem langsamen Rhythmus, aber ununterbrochen, sei-

nen Fortgang nahm..., indem hier während fast dreieinhalb Jahren kein einziger Verfahrensschritt vorgenommen worden ist.

Die Kommission verkennt in keiner Weise die Schwierigkeiten, die dem Bundesgericht erwachsen, um die Streitfälle, die ihm unterbreitet werden, in vernünftiger Frist zu entscheiden. Sie ist sich der erheblichen Ausgaben bewusst, welche die angemessenen Massnahmen zur Sicherstellung einer guten Justizverwaltung während einer sich in voller Entwicklung befindlichen Konjunktur erfordert. Sie muss aber dennoch feststellen, dass die betroffene Regierung nicht zu zeigen vermocht hat, dass es unter dem Blickwinkel der Konvention zwingende Gründe gegeben habe, um annehmen zu können, dass die lange Dauer der Prüfung der Beschwerde Zimmermann und Steiner der «angemessenen Frist» entsprach, wie sie von Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen wird.

Im Lichte dieser Erwägungen drückt die Kommission einstimmig die Meinung aus, dass in diesem Falle Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verletzt worden ist.»

#### Wie entscheidet der Gerichtshof?

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Gerichtshof entscheiden wird. Aufgrund seiner bisherigen Praxis zu Artikel 6 Absatz 1 muss allerdings erwartet werden, dass sich der Gerichtshof der Auffassung der Kommission anschliessen wird. Es ist somit mit einer Verurteilung der Schweiz zu rechnen. ●

## Herbe Kritik eines Professors

Die «Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins» (ZBJV) ist berühmt dafür, dass sie Jahr für Jahr die Rechtsprechung des Bundesgerichtes einer eingehenden *Kritik* durch anerkannte Rechtslehrer der Universität Bern unterzieht.

In der Mai-Nummer 1982 hat Prof. Dr. *Jörg Paul Müller* die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Jahre 1980 unter die Lupe genommen.

Dabei stellte er fest, dass das Bundesgericht bei der Überprüfung des Appenzeller Gefängnisreglementes sich nicht einfach damit begnügt hat, auf eine bundesverfassungsmässige Auslegung durch die Gefängniswärter zu zählen, sondern verlangt hat, dass die Bestimmungen eindeutig so lauten müssen, dass sie nicht gegen die Verfassung verstossen. Sie müssten klar gefasst und sehr konkret sein.

Entgegen diesem Urteil in bezug auf Appenzell ist das Bundesgericht bei Beschwerden gegen das Waadtländer Gefängnisrecht wieder von diesem löblichen Grundsatz abgewichen. Prof. Müller nennt dies «bedauerlich». In der Sprache der Wissenschaft ist dies eine herbe Kritik. Sie wird weiter ergänzt durch folgende Ausführungen:

«Obwohl das Bundesgericht den halbstündigen Spaziergang nach der ersten Haftwoche als unabdingbar für die physische und psychische Gesundheit betrachtet...., hebt es die Waadtländer Bestimmung... nicht auf, die den Spaziergang generell unter den Vorbehalt geeigneter baulicher Einrichtungen stellt; es begnügt sich in

verfassungsrechtlich kaum haltbarer Weise mit einer Erklärung guten Willens der Waadtländer Behörden, – im Rahmen ihrer Budget-Möglichkeiten – innert drei Jahren entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Solche Verwässerung verfassungsrechtlicher Mindeststandards sind nach Ansicht des Referenten *unhaltbar*. Auch der ausdrückliche und generelle Ausschluss der Personen vom (bewachten) Spaziergang, die sich im Régime der mise au secret (Totale Isolierung eines Gefangenen in der Waadt) befinden, hält menschenrechtlichen Forderungen nicht stand und wirft erneut die *ernsthafte Frage nach der Nähe dieser Untersuchungsmethode zur Folter auf...*»

Das ist starker Tobak, geäussert nicht von irgendeinem «linken Brü-

### Aus dem Briefkasten der SGEMKO

## Recht und Unrecht im Alltag

Wir veröffentlichen nachstehend wieder einen Auszug aus dem Briefverkehr der SGEMKO mit ratsuchenden Gönnermitgliedern.

### Hilfsarbeiter statt Facharbeiter

#### Anfrage:

1981 musste ich meine Arbeit wegen eines Rückenleidens unterbrechen. Ich war drei Wochen im Spital eingewiesen, dann gab es drei Wochen Kuraufenthalt in einem Bad, und eine Woche musste ich noch zuhause bleiben.

Jetzt lassen meine Augen nach. Der Arzt stellte den grauen Star fest. Anfangs Jahr erfolgte die erste Operation, im Sommer soll eine zweite folgen. Ich bin nun seit Ende Dezember letzten Jahres nicht mehr an der Arbeit.

Nun hat mich mein Arbeitgeber aufs Büro bestellt. Er teilte mir mit, dass er einen jungen Mann als Ersatz für mich gefunden habe. Der werde jetzt meine Arbeit ausführen. Meine Augen seien auch nach der Operation nicht mehr für so exakte Arbeit geeignet. Er habe mir andere Arbeit, aber da es Hilfsarbeit sei, könne er mir auch nur einen Hilfsarbeiterlohn zahlen.

Nach 40 Jahren Tätigkeit in diesem Betrieb werde ich so erniedrigend behandelt. Da ich in keinem Verband bin, kann ich mich auch nicht wehren. Darf der Arbeitgeber mich so erniedrigend behandeln?

#### Unsere Antwort:

Grundsätzlich gestattet das Arbeitsrecht im Obligationenrecht in der Schweiz, einen Arbeitnehmer, der die bisherigen Leistungen nicht mehr zu erbringen vermag, zu entlassen. Wenn

li», sondern vom Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität Bern und Ersatzmann des Schweizerischen Bundesgerichtes Jörg Paul Müller. Einmal mehr muss man hier sagen, dass offensichtlich das Bundesgericht seine Aufgabe verkannt hat: Einmal mehr hat es eine Kantonsregierung und deren Staatskasse vor der Bundesverfassung geschützt, anstatt – wie ihm von der Bundesverfassung aufgetragen ist – die Bürger vor Kantonsbehörden zu schützen, welche die Bundesverfassung verletzen.

Dem mutigen Berner Rechtslehrer ist für seine offene Sprache zu danken. Und von den Bundesrichtern, die es angeht, ist zu fordern, dass sie künftig dem Geist unserer Bundesverfassung mehr folgen als den billigen Versprechungen einer die Verfassung missachtenden Kantonsregierung. ●

Ihnen Ihr Arbeitgeber einen anderen Arbeitsplatz anbietet, der aber nicht so gut bezahlt ist wie der bisherige, dann haben Sie die Möglichkeit, die Firma zu verlassen und sich eine andere Stelle zu suchen, oder aber diese Offerte anzunehmen.

Wenn Sie sich in die Lage Ihres Arbeitgebers versetzen, können Sie ihn vielleicht verstehen: er braucht offenbar einen tüchtigen Facharbeiter, und Sie sind in der letzten Zeit ausgefallen. Ob Sie auf Ihrem bisherigen Beruf wieder tätig sein können oder nicht, steht offenbar noch dahin. Das wird sich wohl erst zeigen, wenn auch die zweite Operation überstanden sein wird. Sollte es sich zeigen, dass Sie Ihren Beruf auch nach der zweiten Operation wieder aufnehmen können, dann sollten Sie sich mit Ihrem Chef nochmals unterhalten. Es ist denkbar, dass sich dann eine Möglichkeit ergeben wird, Sie weiter auf dem bisherigen Beruf zu beschäftigen.

Sonst sollten Sie die Berufsberatung aufsuchen. Die ist auch für ältere Menschen da, die aus irgend einem Grunde umsatteln müssen.

Sie schreiben, Sie seien in keinem «Verband». Das ist natürlich ein gewaltiger Fehler, den Sie so rasch als möglich korrigieren sollten: Jeder Arbeitnehmer gehört in eine Gewerkschaft, und zwar in eine möglichst schlagkräftige. Nur deshalb, weil es in der Schweiz so viele Arbeitnehmer gibt, die glauben, ohne Gewerkschaft auszukommen, kommen die Arbeiter in unserem Lande immer mehr ins Hintertreffen, wenn man mit den Arbeitern in anderen Ländern vergleicht. Wie soll denn je das Arbeitsrecht in der Schweiz besser werden, wenn die Arbeiter nicht zusammenstehen? ●